

# Stadt Herrieden

Landkreis Ansbach

## Einbeziehungssatzung

### "Heuberg Nord"

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



**SATZUNGSFASSUNG / Stand: 09.11.2022**

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH



Bauleitplanung  
Straßenbau  
Abwasserbeseitigung/  
Wasserversorgung  
Vermessung/Geoinformation

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Einbeziehungssatzung:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 96 von ca. 4.640 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche der Flurnummer 105 (Ortsstraße) von ca. 360 m<sup>2</sup> der Gemarkung Heuberg mit einer Gesamtfläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup>. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan für die Einbeziehungssatzung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

## § 3 Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dörfliches Wohngebiet (MDW) nach § 5a BauNVO für den Geltungsbereich dieser Satzung festgelegt. Ausnahmen gemäß § 5a Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

- Die zulässige Gebäudehöhe beträgt ab Urgelände max. 9,0 m
- Die zulässige Wandhöhe beträgt ab Urgelände max. 6,5 m
- Zulässig ist eine maximal II – geschossige Bebauung

## § 4 Erschließung

Die Erschließung ist über das Flurstück 105 der Gemarkung Heuberg gesichert.

## § 5 Naturschutzrechtliche Regelung

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt gem. dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

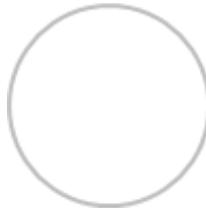
Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Zauneidechsen sind alle vorbereitenden Erdbewegungen (v.a. Abtrag von Humus und der Vegetationsdecke) zwischen Oktober und Mitte März durchzuführen.

Richtung Norden und Osten wird das Gebiet mit einer zweireihigen Hecke eingegrünt.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Herrieden, den \_\_.\_\_.2022



.....  
**Dorina Jechnerer**  
Erste Bürgermeisterin

## Begründung

### **1. Anlass und Zielsetzung der Planung**

Die Stadt Herrieden beabsichtigt im Ortsteil Heuberg eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Mit dieser Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in direktem Anschluss an die bestehende Bebauung 4 weitere Wohngebäude für ortsansässige Bürger zu errichten. Hierzu liegen bereits zwei konkrete Bauvoranfragen vor und weitere Bauwerber haben ihr Interesse an einen Bauplatz bekundet.

Die Stadt Herrieden möchte die geplante Wohnbebauung unterstützen. Dabei soll jedoch auch eine geordnete Weiterentwicklung für den Ortsteil Heuberg gewährleistet werden.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

Eine Bebauung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplanerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Ortsabrundung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung in einem, für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Somit kann der Bedarf an Bauland für den örtlichen Eigenbedarf im Ortsteil Heuberg kurzfristig gedeckt werden.

### **2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes**

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt am nordwestlichen Ortsrand von Heuberg, Richtung Leibelbach.

Die Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 96 und eine Teilfläche der Flurnummer 105 (Ortsstraße) der Gemarkung Heuberg und hat eine Größe von ca. 5.000 m<sup>2</sup>. Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Plangebiets verläuft eine oberirdische Stromleitung. Im Bereich der Ortsstraße sind außer Ausbuchtungen im Bereich der zukünftigen Grundstückszufahrten keine baulichen Veränderungen geplant.

Im Süden und Westen grenzt die bestehende gemischte Bebauung des Ortsteils Heuberg an. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

### **3. Alternativen**

Die Einbeziehungssatzung an dieser Stelle bietet sich zur Arrondierung des Ortsrandes an, zumal die Flächenverfügbarkeit gegeben ist und die Erschließung ohne größeren Aufwand möglich ist und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit verhältnismäßigem Aufwand ausgeglichen werden können.

Alternativen im Innenbereich sind aktuell nicht vorhanden.

Die Flächen südlich der geplanten Einbeziehungssatzung werden als Gartengrundstück genutzt und stehen aus Gründen des Eigenbedarfs nicht zur Verfügung, bzw. sind wegen der Stromleitung nicht bebaubar.

Bei einer weiteren Baulücke am nordwestlichen Ortsrand besteht ebenfalls keine Verkaufsbereitschaft.

Leerstände sind im Ortsteil Heuberg nicht vorhanden.

#### **4. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

##### **Anforderungen nach Baugesetzbuch**

Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung sind nach § 34 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BauGB die Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Nichtbetroffenheit von Natura 2000 – Gebieten.

Die Voraussetzungen sind bei vorliegender Planung gegeben. Das Plangebiet fügt sich in den angrenzenden Bebauungszusammenhang ein. Es handelt sich um eine organische Siedlungserweiterung an geeigneter Stelle. Die Erschließung ist über das Flurstück 105 gesichert.

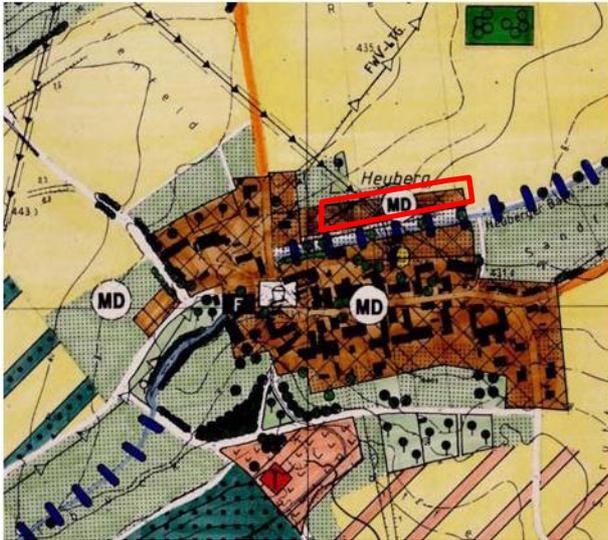
Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist dadurch gegeben, dass sich die Satzung an den Flächennutzungsplandarstellungen orientiert und damit die geordnete städtebauliche Entwicklung festschreibt.

Vorhaben oder Pläne, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nicht Gegenstand der Satzung.

Ein Natura 2000 – Gebiet ist von der Planung nicht betroffen.

Für die Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden, jedoch ist keine Umweltprüfung erforderlich. Für die Einbeziehungssatzung ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.

## Flächennutzungsplan



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herrieden mit Umgriff der Einbeziehungssatzung (Stand 1996)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Herrieden stellt die Fläche im Bereich der Einbeziehungssatzung als gemischte Baufläche dar.

Die Einbeziehungssatzung entspricht somit der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Herrieden.

### Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan (RPV 8) stellt Herrieden als Unterzentrum im allgemein ländlichen Raum dar.

Benachbarte zentrale Orte sind das Oberzentrum Ansbach und die Mittelzentren Gunzenhausen, Feuchtwangen und Dinkelsbühl.

Es gelten die allgemeinen fachlichen Ziele und Grundsätze für das Wohnungs- und Siedlungswesen. Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (RPV8) sind für die vorliegende Planung relevant:

#### LEP 3.1 Abs. 1 und 2 – Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

#### LEP 3.3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 - Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

### RPV8 3.1 Siedlungswesen

3.1.1 In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

Es handelt sich um eine organische Entwicklung, um den örtlichen Bedarf zu decken. Die Planung ist mit den wesentlichen Zielen vereinbar.

## **5. Festsetzungen**

Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben im Erweiterungsbereich orientieren sich an den bestehenden Vorgaben und richten sich nach § 34 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung wird die Art der baulichen Nutzung als Dörfliches Wohngebiet gem. § 5a BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Geschossigkeit und die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe definiert. Zulässig ist eine II – geschossige Bebauung mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 9 m und einer maximal zulässigen Wandhöhe von 6,50 m.

Als Eingrünung und Abgrenzung zur freien Landschaft wird nördlich und westlich eine 2 – reihige Hecke festgesetzt.

## **6. Erschließung / Ver- und Entsorgung**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende „Ortsstraße“ (Fl.-Nr. 105). Die Breite beträgt ca. 3,50 m, eine ausreichende Erschließung ist gegeben. Bei Bedarf kann die Erschließungsstraße mit einzelnen Ausbuchtungen, bspw. im Bereich der zukünftigen Garagenzufahrten ausgebaut werden.

Um die Erschließung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sicherzustellen ist nördlich der geplanten Bebauung ein Wirtschaftsweg mit Anschluss an das bestehende Wegenetz vorgesehen.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal der Stadt Herrieden, weitere erforderliche Arbeiten zur Erstellung der Hausanschlüsse sind durch die Bauwerber zu erbringen.

Das Oberflächenwasser wird in den südlich gelegenen Heuberger Mühlbach eingeleitet. Die erforderlichen Regenwasserrückhaltungen sind auf den jeweiligen Grundstücken mit Rückhaltezysternen zu erbringen.

Zum Schutz der geplanten Bebauung bei Starkregenereignissen ist ein Umlaufgraben mit Anschluss an den Heuberger Mühlbach vorgesehen.

Die Trinkwasserversorgung ist über einen geplanten Ringschluss, in Zusammenhang mit der geplanten Bebauung, sichergestellt.

Zur Versorgung mit Strom und Telekommunikation kann das Plangebiet an das in der Umgebung bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden.

---

Die Bebauung mit Gebäuden ist im Bereich der bestehenden oberirdischen 20 kV – Leitung erst zulässig, wenn die bestehende Versorgungsleitung verlegt wird.

## 7. Grünordnung

### Eingrünung

Nach Norden und Osten zur freien Landschaft hin wird der Geltungsbereich mit einer zweireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste eingegrünt.

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die geplante Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Heuberg Nord“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt, wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Die Fläche der Einbeziehungssatzung wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

### Ausgleichsbedarf

BNT	WP	Eingriffsfläche (m <sup>2</sup> )	Eingriffsfaktor/GRZ	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
intensiv bewirtschafteter Acker (Liste 1a)	3	3.132	0,6	5.638

### Der Ausgleichsbedarf beträgt 5.638 WP.

Der Wirtschaftsweg nördlich der geplanten Bebauung ist als unbefestigter Grünweg mit Wieseneinsaat geplant (V332 BayKomV). Die 3 Wertpunkte pro m<sup>2</sup> entsprechen der Wertpunkte für intensiv bewirtschafteten Acker (Liste 1a). Gleich bewertete Flächen werden nicht ausgeglichen.

### Ausgleichsmaßnahmen

#### Mesophile Hecke

Zur Eingrünung des Mischgebietes nach Norden und Osten wird auf einem 5 m breiten Grünstreifen von 669 m<sup>2</sup>, der bisher als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt wird auf 135 m eine zweireihige Hecke aus heimischen Gehölzen entspr. Pflanzenlisten gepflanzt.

Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Fall eines Verlustes sind die Gehölze zu ersetzen. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines mesophilen Gebüsches (B112) auf

#### Extensives Grünland

Im Westen der Baufläche und entlang der Hecke zur Eingrünung des Mischgebietes wird auf einem 2 – 9 m breiten Grünstreifen der bisher als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt wird eine

Grünfläche von 592 m<sup>2</sup> als extensive Grünfläche und Heckensaum mit einer autochtonen Saatgutmischung (Blumenanteil 100%) entsprechend Referenzmischung „Schmetterlings- und Willdbienensaum“ von [www.Rieger-Hofmann.de](http://www.Rieger-Hofmann.de) angesät.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland. (G 211) auf

Pflegemaßnahmen für die Grünlandfläche:

Nach erfolgter Bestandsentwicklung genügt eine einmalige Mahd im Spätherbst oder noch besser im Frühjahr. Wintersteher bieten Ansitzwarten für Vögel und die Samen sind begehrtes Winterfutter. An mageren und trockenen Standorten reicht auch eine Mahd in zwei- bis dreijährigem Abstand.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig.  
Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.  
Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.  
Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Ausgangszustand	Bewertung Ausgangszustand in WP	Prognosezustand	Bewertung Prognosezustand in WP	Fläche (m <sup>2</sup> )	Aufwertung	Ausgleichsumfang in WP
Intensiv bewirtschafteter Acker A11	2	Mesophile Hecke B112	10 – 1 (Entwicklung) = 9	669	7	4.683
Intensiv bewirtschafteter Acker A11	2	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland. G 211	6	592	4	2.368
						<b><u>Ges. 7.051</u></b>

Der Ausgleich beträgt 7.051 WP.

Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsmaßnahmen      7.051 WP  
Ausgleichsbedarf              5.638 WP

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

### Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt.

Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6728 Herrieden) durchgeführt.

Es sind keine relevanten Arten betroffen.

### **Vögel**

Für die Feldlerche und andere Bodenbrüter kann die Wiese als Lebensraum ausgeschlossen werden, der Abstand zu den Gebäuden, Gehölzen und der Straße beträgt maximal 45 m. Gehölze sind nicht betroffen. Über der gepl. Baufläche verläuft eine Stromleitung.

### **Fledermäuse**

Die Fläche ist wie die umliegenden Flächen potentiell Jagdhabitat ohne Quartiersstrukturen von Fledermäusen.

### **Reptilien**

Mit Ausnahme der Zauneidechse finden die Arten der Prüfliste im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate vor.

Entlang der Böschungen kann ein ausnahmsweises Auftreten einzelner Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Die Böschungen entlang der Straße werden allerdings nicht verändert.

Durch eine zeitliche Beschränkung für das Abschieben des Oberbodens auf November bis Februar kann die mögliche Gefahr für Reptilien ausgeschlossen werden. Bei vereinzelt dennoch möglichen nutzungsbedingten Individuenverlusten wird davon ausgegangen, dass diese unterhalb eines für die lokale Population relevanten Niveaus bleiben würden („allgemeines Lebensrisiko“).

Unter der Voraussetzung der zeitlich reduzierten Oberbodenarbeiten ist damit kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

### **Amphibien, Libellen und Krebse**

Es sind keine Gewässer betroffen.

### **Tagfalter**

Geeignete Pflanzenbestände für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*) als für den Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) sind nicht vorhanden.

Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Geltungsbereich als nicht projektrelevant bewertet.

Insbesondere eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch die Einbeziehungssatzung „Ortsteil Heuberg“ kann ausgeschlossen werden.

Das Projekt ist demnach aus Sicht des speziellen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1. BnatSchG) zulässig.

Konflikte in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

## Pflanzschema Eingrünung

Pflanzschema 2 - reihige Hecke  
Sträucher 2XV, H 60 - 150 cm  
Pflanzabstand 1,2m

Ri Pr Pr Co Co Li Li Ro Ri Vi Ri Ri Pr Pr Ro Co Co Ac Li Ri  
al sp sp sa sa vu vu ca al la al al sp sp ca sa sa ca vu al

Ri Ro Pr Pr Co Li Ri Ri Co Co Pr Pr Rh Ca Ca Ri Co Li Li Vi  
al ca sp sp sa vu al al sa sa sp sp ca be be al sa vu vu la

Pflanzenliste:

Ac ca	Acer campestre	1 Stk	Pr sp	Prunus spinosa	8 Stk
Ca be	Carpinus betulus	2 Stk	Rh ca	Rhamnus cathartica	1 Stk
Co sa	Cornus sanguinea	8 Stk	Ri al	Ribes alpinum	9 Stk
Li vu	Ligustrum Vulgare	6 Stk	Ro ca	Rosa canina	3 Stk
			Vi la	Viburnum lantana	2 Stk

## 8. Schutzzonen

Der Geltungsbereich wird von einer 20 kV-Freileitung überquert. Diese ist inkl. Baubeschränkungsbereich im Planteil dargestellt.

Der Schutzabstand ist rechtwinklig von der Achse der 20 kV-Leitung bis zu den äußersten Konturen des geplanten Gebäudes, der technischen Anlage, der Spielgeräte, des gelagerten Materials etc., bzw. bis zur äußersten Begrenzung des geplanten Park-, Lager-, Spiel- und Sportplatzes zu ermitteln.

Bei Gebäuden sind hierbei Vordächer, Dachüberstände, Regenrinnen etc. zu berücksichtigen.

Zu geplanten Bauvorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches ausgeführt werden. Falls der Schutzbereich unterschritten werden sollte, ist dies zwingend der N-ergie Netz GmbH mitzuteilen. Die Situation muss dann vor Ort überprüft werden.

Im Baubeschränkungsbereich der Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.

Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von 7,00 m von der Geländeoberfläche bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten. Im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges wird dieser Abstand zum gegenwärtigen Zeitpunkt gerade noch eingehalten.

Das Geländeniveau für den Wirtschaftsweg im Baubeschränkungsbereich darf deshalb nicht weiter angehoben werden.

Der Leitungsmast Nr. 4 muss mit zusätzlichen Isolatoren nachgerüstet werden (erhöhte Sicherheit). Die Kosten für die erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde.

Ein Bereich von 5,00 m um den 20 kV-Leitungsmast muss von einer Bebauung freigehalten werden, um bei evtl. Mastwechslungen ungehindert arbeiten zu können.

Für die Leitungstrasse besteht außerdem ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungssachse.

Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden.

## **9. Immissionen, Emissionen**

Die Nutzung des Bereichs der Einbeziehungssatzung wird als Dörfliches Wohngebiet (MDW) gemäß § 5a BauNVO festgesetzt. Ebenso ist die umgebende Bebauung durch die charakteristischen Merkmale eines Dorfgebietes geprägt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Sicherung des geplanten Dorfgebietes sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es im Geltungsbereich zu evtl. störenden, jedoch ortsüblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Geruch kommen. Diese sind zu dulden.

## **10. Denkmalschutz**

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.

Aufgestellt:

Herrieden, den 06.04.2022 / 09.11.2022

**Ingenieurbüro Heller GmbH**

.....  
(Unterschrift)

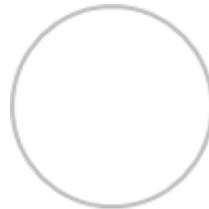
**Anlagen:**

Anlage 1: Plan Einbeziehungssatzung M 1:1000

### Verfahrensvermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Herrieden hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 die Aufstellung der Satzung „Heuberg Nord“ über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) beschlossen.
2. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) hat während der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 stattgefunden.
3. Der Stadtrat der Stadt Herrieden hat mit Beschluss vom 09.11.2022 die Satzung unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Satzung mit Begründung wurde am \_\_.\_\_.2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Herrieden, den \_\_.\_\_.2022



.....  
**Dorina Jechnerer**  
Erste Bürgermeisterin